

Zusammenstoß von Omnibus und Personenzug in Kesselsdorf

14. Juli 1965

Einzelinformation Nr. 643/65 über einen Zusammenstoß eines Kraftomnibusses mit der Lok eines Personenzuges auf der Strecke Freital, [Bezirk] Dresden–Wilsdruff, am 13. Juli 1965

Quelle

BStU, MfS, ZAIG 1161, Bl. 26–27 (4. Expl.).

Serie

Informationen.

Verteiler

Kein Nachweis für externe Verteilung – MfS: Schröder (weiter an HA XIX), Ablage.

Vermerk

Handschriftlich im Dokumentenkopf: »nicht rausgegangen«.

Bemerkungen

Nicht realisierter Verteilervorschlag im Dokumentenkopf: Stoph, Mittag.

Am 13.7.1965, gegen 17.30 Uhr, stieß auf der Strecke Freital, [Bezirk] Dresden–Wilsdruff, am unbeschränkten Bahnübergang in Kesselsdorf (Kreuzung der Kleinbahn mit der Fernverkehrsstraße 173), ein mit Schulkindern besetzter Kraftomnibus mit der Lok des Personenzuges 1743 zusammen.

Der Omnibus, der sich auf dem Rückweg von einer Kinderferienfahrt der 1. bis 4. Klasse der Schule Rittersberg, Krs. Marienberg, nach Dresden befand, war mit 16 Erwachsenen und 33 Kindern besetzt.

Bei dem Unfall wurden die Begleitpersonen, die Lehrerin *Krieger*, Elfriede, geb. [Tag, Monat] 1909, wohnhaft Marienberg, [Straße Nr.], und der Rentner *Oehme*, Paul, geb. [Tag, Monat] 1886, wohnhaft [Straße Nr.], getötet.

14 Personen, davon elf Kinder, wurden verletzt in das Krankenhaus Freital eingeliefert. Drei Kinder sind schwer verletzt, davon ein Kind lebensgefährlich. Die anderen Personen wurden nach ambulanter Behandlung wieder aus dem Krankenhaus entlassen.

Die geführten Untersuchungen erbrachten folgendes Ergebnis:

Der unbeschränkte Bahnübergang war beiderseitig entsprechend der StVO gesichert. Die Kreuzung ist übersichtlich und gut einzusehen, sodass der Zug auf einer Entfernung von ca. 600 m vor Überqueren der Kreuzung bereits festgestellt werden kann. Das Lokpersonal bemerkte auch den herannahenden Omnibus, gab daraufhin Läute- und Pfeifsignale und leitete, da der Omnibus die Fahrt nicht verminderte, die Schnellbremsung des Zuges ein. Der Zusammenstoß konnte jedoch nicht mehr verhindert werden. Die Überprüfung der Lok ergab, dass sie am Vortage zur Untersuchung war und sich in einem technisch einwandfreien Zustand befand.

Aufgrund dieser Sachlage liegt die alleinige Schuld für den Unfall bei dem Fahrer des Omnibusses, dem selbstständigen Fuhrunternehmer [Name 1, Vorname], geb. [Tag, Monat] 1921, wohnhaft Marienberg, [Straße Nr.].

Gegen [Name 1] wurde ein E-Verfahren eingeleitet.